

Vereinsatzung des ANTARES Raumfahrttechnik e.V.

Fassung vom 3.7.2005

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Antares Raumfahrttechnik e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin, er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und wider den Verein ist Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich kostengünstiger Raumfahrttechnik, speziell der Hybridrakettentechnik.

Der Satzungszweck wird durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Vorträge und Diskussionen
- Erforschung und Entwicklung von Hybridrakettentechnik
- Ausstellungen und Vorführungen
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie im naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich aktiv ist.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsbeirat
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei oder drei Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl, der eine Anhörung der Kandidaten durch die Mitgliederversammlung vorausgeht, gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Die Vertretung des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro (fünfhundert Euro) der Zustimmung des Vereinsbeirats bedarf.

§ 8 Der Vereinsbeirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Vereinsbeirat wählen.

Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere ihn in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Fragen zu beraten.

Er besteht aus bis zu drei Mitgliedern des Vereins.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands und des Vereinsbeirats,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder, jedoch mindestens 3, die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am Ersten des Monats im voraus fällig. Über die Höhe des Monatsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht mehr zurückverlangt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Wegfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins paritätisch an die verbleibenden Mitglieder.

Berlin, den 3.7.2005